

## BEKANNTMACHUNG

### über die Auslegung der 1. Erweiterung der Einbeziehungssatzung Nr. 47 „Oberdeggenbach West“

Der Marktgemeinderat hat am 27. November 2018 die 1. Erweiterung der Einbeziehungssatzung Nr. 47 „Oberdeggenbach West“ beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Erweiterung befindet sich östlich von Buchhausen und umfasst die Grundstücke mit den FINrn. 775/2, 775 (Teilfläche), 1224, 1224/12, 1224/15 und 1223 (Teilfläche) Gem. Buchhausen. Der Geltungsbereich ist auch aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Das Büro Zissler Architektur GmbH aus Bernhardswald hat den Planentwurf ausgearbeitet.

Nach der ersten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange musste die Planung geändert werden, sodass die Grundzüge der Planung betroffen waren.

Der geänderte Planentwurf mit der Begründung, den textlichen Festsetzungen mit Gründordnung und der Eingriffsregelung in der Fassung vom 26. Februar 2019 wurde vom Marktgemeinderat am 26. Februar 2019 gebilligt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit der Begründung, den textlichen Festsetzungen und den unten genannten umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

**vom 07. März 2019 bis 08. April 2019**

im Rathaus des Marktes Schierling, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag – Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr) für jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Während der Auslegungsfrist kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden, sowie Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13 BauGB aufgestellt.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

#### **Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:**

- Grünordnung und Eingriffsregelung
- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
- die eingegangenen Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2, sowie § 3 Abs. 2 BauGB (siehe auch nachfolgend)

Schutzgut Mensch – Eine Firma aus Oberdeggenbach und die Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz gingen auf mögliche Lärmimmissionen ein. Landratsamt Regensburg, Kommunale Abfallentsorgung schlug vor, Abstellplätze für Mülltonnen darzustellen.

Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Boden – Landratsamt Regensburg, Bauleitplanung, stellte fest, dass in der Begründung und bei den Festsetzungen Änderungen nötig sind.

Landratsamt Regensburg, Städtebau, ging auf den Vorrang der Innenentwicklung ein und gab Anregungen zu Änderungen bei den Festsetzungen.

Schutzgut Landschaft, Pflanzen und Natur – Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regten an, die Ausgleichsflächen zu ändern.

Schutzgut Wasser und Boden – Landratsamt Regensburg, Wasserrecht, gab eine Stellungnahmen zum Schmutz- und Niederschlagswasser und zum Bodenschutz ab.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ging ebenfalls auf das Schmutz- und Niederschlagswasser und zum Bodenschutz ein. Außerdem beinhaltet die Stellungnahme Ausführungen zum wassersensiblen Bereich aufgrund des Deggenbacher Bachs.

Schutzgut Kulturgüter und Denkmal – Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege verwies auf die Meldepflicht bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Schierling deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

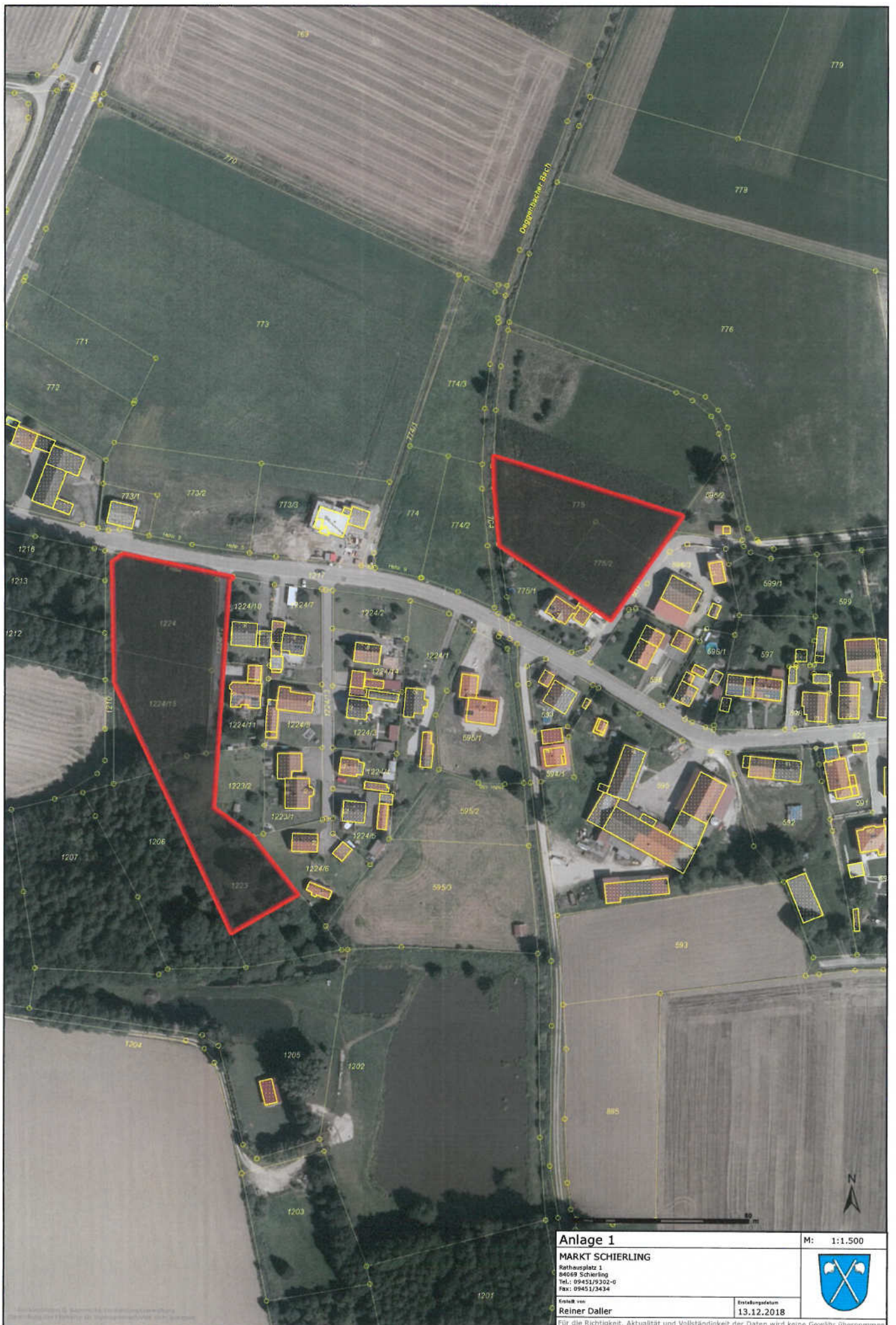
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf der 1. Erweiterung der Einbeziehungssatzung mit Begründung, Grünordnung und Eingriffsregelung kann ab 07. März 2019 auch auf der Homepage des Marktes unter [www.schierling.de](http://www.schierling.de) eingesehen werden.

Schierling, 27. Februar 2019  
MARKT SCHIERLING

  
Kiendl  
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 27. Februar 2019  
Abgenommen am:



**Anlage 1**

**MARKT SCHIERLING**

Rathausplatz 1  
 84069 Schierling  
 Tel.: 09451/9302-0  
 Fax: 09451/3434

Erstellt von  
**Reiner Daller**

M: 1:1.500



Erstellungsdatum  
**13.12.2018**

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen